

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FCC Austria Abfall Service AG

Ausgabe Jan/2021

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der FCC Austria Abfall Service AG und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen ("Besteller" oder "FCC CEE").

2. Auftragserteilung, Schriftform

- 2.1. Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder mittels einer aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschriftslosen Bestellung unter Anführung einer Bestellnummer. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Artikel 2.1 sinngemäß.
- 2.3. Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn
 - a. die Regelungen des § 886 ABGB eingehalten werden, oder
 - b. ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder
 - c. ein elektronisch unterzeichnetes Dokument per E-Mail versandt wird.

3. Auftragsbestätigung, Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

- 3.1. Durch die Annahme oder Ausführung einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 3.2. Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung durch den Auftragnehmer („AN“). Für die Form der Bestätigung gilt Artikel 2 sinngemäß.
- 3.3. FCC CEE kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. FCC CEE ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn FCC CEE ihr im Einzelfall ausdrücklich in einer dem Artikel 2 entsprechenden Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des AN, die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), haben keine Geltung, sofern sie von FCC CEE nicht im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von FCC CEE auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von FCC CEE angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN FCC CEE unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von FCC CEE einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von FCC CEE ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 4.2. FCC CEE ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des brutto Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. FCC CEE behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. FCC CEE ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn FCC CEE bereits eine verspätete Teillieferung der betroffenen Bestellung vorbehaltlos angenommen hat. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen und/oder Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist FCC CEE berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 4.4. Sollte ein Terminverzug ausschließlich auf fehlende Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung von FCC CEE trotz schriftlicher Urgenz des AN zurückzuführen sein, so verschieben sich die Termine maximal um den von FCC CEE zu vertretenden Zeitraum. Um den angefallenen Terminverzug aufzuholen, wird der AN angemessene Forcierungsmaßnahmen setzen,

die ihren Leistungsteil betreffen. Mehrkosten kann der AN erst bei einer Terminverschiebung um mehr als 3 Monate geltend machen.

- 4.5. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich FCC CEE vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. FCC CEE trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Untervergabe

- 5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch FCC CEE am Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms® 2020 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn (a) der Sitz des AN und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des AN und der Bestimmungsort beide in der EU liegen, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020. Wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DPU (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.
- 5.2. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch FCC CEE gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Packstücken ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben. Der Lieferschein kann wahlweise innenliegend, oder mittels Versandtasche an der Außenseite es Packstückes beigegeben werden.
- 5.3. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.4. Der AN hat die Leistungen – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung von bereits namhaft gemachten Erfüllungsgehilfen – ausschließlich selbst zu erbringen. Beabsichtigt der AN Teile der ihm obliegenden Leistungen durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, setzt dies die schriftliche Zustimmung von FCC CEE voraus. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Erfüllungsgehilfen und jede beabsichtigte Hinzuziehung eines weiteren Erfüllungsgehilfen FCC CEE schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betroffenen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- 5.5. Der AN hat FCC CEE seine ihm gegenüber Erfüllungsgehilfen zustehenden Rechte aus Schadenersatz und Gewährleistung abzutreten. Der AN ist verpflichtet seinen Erfüllungsgehilfen die erfolgte Abtretung schriftlich bekanntzugeben. Auf Verlangen von FCC CEE hat der AN die zuvor erwähnte Bekanntmachung nachzuweisen sowie sämtliche relevanten Dokumente betreffend die Durchsetzung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.
- 5.6. Der AN hat mit Erfüllungsgehilfen nachweislich zu vereinbaren, dass FCC CEE für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt ist, in den Vertrag mit dem Erfüllungsgehilfen auf Verlangen von FCC CEE ganz oder teilweise als neuer Auftraggeber einzutreten sowie sämtliche relevanten Unterlagen (insbesondere Verträge) an FCC CEE herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.

6. Sistierung, Stornierung

- 6.1. FCC CEE behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN FCC CEE die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 6.2. FCC CEE behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der AN alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.
- 6.3. FCC CEE behält sich weiters vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der AN ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.
- 6.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist FCC CEE, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung dagegensprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, FCC CEE über derartige Umstände sofort zu informieren.

7. Rechnung, Aufrechnung, Vertragsübertragung

- 7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an FCC CEE zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von FCC CEE bestätigte Zeit-

ausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.

- 7.2. Rechnungen sind nach Möglichkeit in elektronischer Form (PDF) an die in der Bestellung genannte Mailadresse zu senden.
- 7.3. FCC CEE behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 7.4. Der AN ist gegenüber FCC CEE nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 7.5. Der AN ist verpflichtet FCC CEE den Wechsel seiner Bankverbindung schriftlich bekanntzugeben. Für den Fall, dass bei FCC CEE bereits eine Bankverbindung des AN im System hinterlegt ist und ein Wechsel der Bankverbindung nicht rechtzeitig vor Rechnungslegung schriftlich bekanntgegeben wurde, kann FCC CEE schuldfreiend, an die ihr bekannte oder im System hinterlegte Bankverbindung zahlen.

8. Zahlung

- 8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von FCC CEE vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von FCC CEE innerhalb von 60 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann FCC CEE die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann FCC CEE einen unverzinslichen Gewährleistungsrückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung, noch einen Verzicht auf FCC CEE zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer FCC CEE eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der AN FCC CEE unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.
- 8.3. FCC CEE ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit FCC CEE verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, (Produkt)haftung, Produktsicherheit, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

- 9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf FCC CEE zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von FCC CEE sind keine Erklärungen von FCC CEE über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von FCC CEE oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird FCC CEE dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügeobliegenheit von FCC CEE gemäß § 377 UGB ist ausgeschlossen.
- 9.3. Der AN ist verpflichtet, von FCC CEE beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe), die von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten dem AN geliefert werden, einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich FCC CEE und Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten anzuzeigen.
- 9.4. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für versteckte Mängel ab Erkennen des Mangels durch FCC CEE. Bei Lieferungen an Orte, an denen FCC CEE unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von FCC CEE zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch FCC CEE.
- 9.5. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.
- 9.6. FCC CEE stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- 9.7. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.

- 9.8. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von FCC CEE entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. FCC CEE ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind FCC CEE jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln ist FCC CEE berechtigt, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet der Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind FCC CEE auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 9.9. Der AN hat FCC CEE bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- undusterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN FCC CEE bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, FCC CEE alle Kosten zu ersetzen, die FCC CEE aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung FCC CEE einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 9.10. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage FCC CEE den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie FCC CEE zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Besondere Bestimmungen für Software

- 10.1. Individuell für FCC CEE erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte FCC CEE binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch FCC CEE oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von FCC CEE zu laufen.
- 10.2. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist FCC CEE alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, FCC CEE für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.
- 10.3. Der AN ist verpflichtet, FCC CEE rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz).
- 10.4. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open-Source-Komponenten, so hat der AN die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie FCC CEE alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die FCC CEE zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Weiters hat der AN FCC CEE spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
- Den Source Code der verwendeten Open-Source-Software, einschließlich Skripten und Informationen zur Generierung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen, und
 - ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis.
- 10.5. Der AN informiert FCC CEE rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls und gegebenenfalls welche vom AN verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte von FCC CEE auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom AN verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte von FCC CEE oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen.
- 10.6. Weist der AN erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source-Komponenten enthalten und/oder der beschriebene „Copyleft-Effekt“ eintreten würde, dann ist FCC CEE berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widerrufen.

11. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

- 11.1. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von FCC CEE über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind FCC CEE auf deren Verlangen herauszugeben. Der AN räumt FCC CEE

ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das exklusive, unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) an sämtlichen Unterlagen ein, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind sowie jenen Werken, die aus dieser Beauftragung entstehenden. FCC CEE ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

12. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

- 12.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von FCC CEE zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von FCC CEE und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch FCC CEE weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von FCC CEE angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von FCC CEE über.
- 12.2. Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von FCC CEE zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung oder Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann FCC CEE überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 12.3. Der AN erklärt ausdrücklich und steht FCC CEE gegenüber dafür ein, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Berechtigungen zu halten, und wird FCC CEE auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- 13.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über FCC CEE oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von FCC CEE erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 13.2. Gleiches gilt für FCC CEE oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz, Insiderinformationen gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von FCC CEE zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie insbesondere das Datengeheimnis nach § 6 Datenschutzgesetz einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 13.3. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit FCC CEE konzernmäßig verbundenen Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden.
- 13.4. Der Schutz personenbezogener Daten ist FCC CEE ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet FCC CEE personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Auftragnehmern verarbeitet FCC CEE personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim AN, bei Interessenten, Vertriebspartnern und sonstigen Partnern. Datenkategorien, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage sind in der Datenschutzerklärung der abschließenden FCC CEE Gesellschaft im Detail dargestellt.
- 13.5. Der AN verpflichtet sich, erforderlichenfalls eine Auftragsverarbeitervereinbarung üblichen Inhalts gem. Art. 28 DSGVO mit FCC CEE abzuschließen.

14. Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen, Gefahrgut

- 14.1. Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von FCC CEE mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen genü-

gen, wie sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe 5.1) gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, FCC CEE auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

- 14.2. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN FCC CEE sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EU-Verordnungen. Er hat FCC CEE im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von FCC CEE zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann FCC CEE die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.
- 14.3. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EU- Richtlinie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN FCC CEE unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 14.4. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies FCC CEE spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und Besteller vereinbarten Form mit.
- 14.5. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an FCC CEE sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu entpflichten. Der AN stellt FCC CEE hinsichtlich aller Kosten, die FCC CEE infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

15. Rechtsnachfolge

- 15.1. Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des FCC CEE-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 15.2. Verträge zwischen FCC CEE und dem AN können ohne die schriftliche Zustimmung von FCC CEE nicht übertragen werden.

16. Bestechungsprävention

- 16.1. Der AN hat FCC CEE spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

17. Verhaltenskodex für den AN, Sicherheit in der Lieferkette

- 17.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der AN trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der gewerblichen und behördlichen Vorgaben zum Personaleinsatz, insbesondere auch für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG). Der AN hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften im Einsatzland zu beachten und einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kollektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerblichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN FCC CEE entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. Der AN stellt FCC CEE von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 17.1. durch den AN oder durch vom AN beauftragte Dritte frei.
- 17.2. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und

indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals, sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.

- 17.3. Der AG weist ausdrücklich auf den in seinem Unternehmen geltenden Code of Ethics and Conduct hin, der über folgende Internetseite heruntergeladen werden kann: <https://www.fcc.es/en/etica-e-integridad>
- 17.4. Der AN ist verpflichtet, den Code of Ethics and Conduct des AG zu beachten und versichert, dass er selbst, wie auch allfällige Subunternehmer und Lieferanten in ihren jeweiligen Unternehmen eine Compliance Organisation eingerichtet haben und einen Verhaltenskodex implementiert haben, der vergleichbare Standards an das ethische Verhalten der jeweiligen Organe und Mitarbeiter anlegt und stellt dessen Einhaltung sicher. Sollte dies beim AN, einem seiner Subunternehmer oder Lieferanten nicht der Fall sein, verpflichtet sich der AN, seine Organe und Mitarbeiter und/oder den jeweiligen Subunternehmer und Lieferanten sowie deren Organen und Mitarbeitern zur Einhaltung des Code of Ethics and Conduct des AG zu verpflichten und dessen Einhaltung sicher zu stellen.
- 17.5. Sofern Arbeiten oder Dienstleistungen an Betriebsstätten von FCC CEE bzw. auf Baustellen im Auftrag von FCC CEE verrichtet oder erbracht werden, gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, die im Einzelfall dem AN zur Kenntnis zu bringen sind.
- 17.6. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist FCC CEE unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

18. Informationssicherheit / Cybersecurity

- 18.1. Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 18.2. „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 18.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,
 - wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
 - wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
 - wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
 - ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
 - wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 18.4. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 18.5. Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 18 entsprechen.

19. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 19.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN- Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 19.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. FCC CEE ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

20. Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 20.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. FCC CEE und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 20.2. Die Vertragserfüllung seitens FCC CEE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.